



MENSCHENRECHTE
&
UMWELTSCHUTZ
durch
FAIRE ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG
Rechtliche Hintergründe

21.September 2009

1. Grundzüge des Vergaberechts

Wenn der STAAT einkauft ...

- Was, ist egal
 - Bauwerke
 - Dienstleistungen
 - **Lieferungen** (z.B. Kaffee oder Berufskleidung)
- Der **Staat**
 - Bund, Länder & Gemeinden
 - Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Krankenhäuser, Universitäten etc.)
- **„kauft ein“**
 - Wie eine Privatperson
 - Nicht: Förderungen, hoheitliches Handeln,

... ist das Vergaberecht anzuwenden!



● prove

Das Vergaberecht ist ...

... ein formalisiertes Verfahren, das die **wirtschaftlich günstigste Beschaffung** gewährleisten soll

3. Problematik der sozialen Belange

Das Vergaberecht will einen breiten Wettbewerb und knüpft daher ...

... an folgende Grundsätze und Prinzipien an:

- **Transparenz** = Bekanntmachung größerer Beschaffungen
- **Nichtdiskriminierung** - „Jeder“ soll mitmachen können
- **Neutrale**, Leistungsbeschreibung - gds. Verbot der Ausschreibung einer „Marke“
- **Produktbezogene** Leistungsbeschreibung
- **mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende** Bewertungskriterien

Die Problematik auf den Kern gebracht

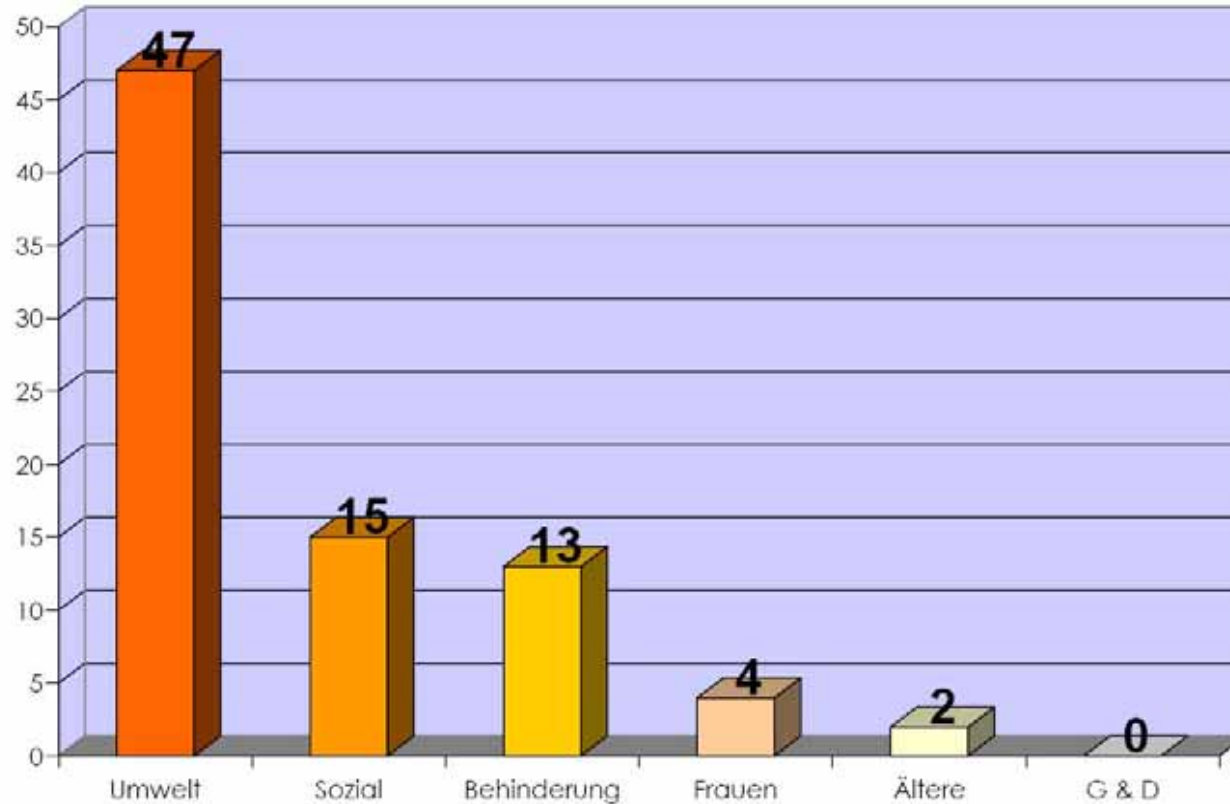
Vergaberechtlicher Anknüpfungspunkt ist das Produkt,
nicht die Umstände der Herstellung!

Bei sozial-fairen Produkten geht es idR eben um faire
Bedingungen im Rahmen der Herstellung, die sich nicht
im Produkt niederschlagen.



Begriffsstatistik

ANZAHL DER BEGRIFFSNENNUNGEN IM BVergG 2006



Grüne Kriterien haben es da leichter ...

... da der Produktbezug leichter herstellbar ist:



Sozial fair produziert



Herkömmlich produziert



mit Partikelfilter

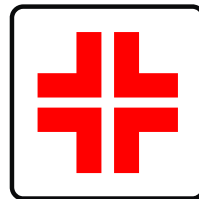


ohne Partikelfilter

So auch das BVergG: § 19 Abs.5 und 6



„auf die Umweltgerechtheit der Leistung ist
Bedacht zu nehmen“



„im Vergabeverfahren kann auf Maßnahmen
zur Umsetzung sozialpolitischer Belange
Bedacht genommen werden“

Die unfaire vergaberechtliche Schlussrechnung

Neutrale Produktbeschreibung
+ Billigstbieterprinzip

= Herkömmlichen Kaffee

3. Möglichkeiten der Berücksichtigung fair gehandelter Produkte

Theoretisch ...

... gibt es verschiedene Möglichkeiten, z.B.

- den **Ausschluss** eines Unternehmens wegen Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften
- Berücksichtigung in der **Leistungsbeschreibung** (Gütesiegel)
- Berücksichtigung bei **Angebotsbewertung** (Zuschlagskriterium)
- **Vertragsklausel**

Vergaberecht ist nicht zwingend eine öffentliche Ausschreibung!

In Abhängigkeit von **Auftragswert** und **Leistungsgegenstand** gibt es verschiedene Verfahren:

- Verfahren mit / ohne **Bekanntmachung**
- Verfahren mit / ohne **Verhandlungsmöglichkeit**
- Verfahren mit einer **unbeschränkten** Bieterzahl
- Verfahren mit einer **beschränkten** Bieterzahl
- Direkte formfreie Vergaben an **einen** Bieter

Praxistipp 1: Direktvergabe

Bei Auftragswerten bis – **NEU!** - EUR 100.000,-- kann die Leistung **formfrei** von **einem** ausgewählten Unternehmen bezogen werden. **Nur bis 31.12.2010!**

Sie sind bei der Auswahl frei und können daher **auch sozial-faire AnbieterIn** wählen!

Sofern Dokumentationsaufwand „wirtschaftlich vertretbar“, sind Gegenstand & Wert des Auftrages sowie Name des / der AuftragnehmerIn festzuhalten.

Unter Umständen gibt es aber engere interne Handlungsanweisungen!

Praxistipp 2: Vertragsklausel

Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen:

PR - Vertrag

§ 12

Im Rahmen der Veranstaltungen sind zu mindestens 50% sozial fair gehandelte Produkte einzusetzen.

Praxistipp 3: „Warenkorb“

„Fair Trade Option“ in der Ausschreibung ermöglicht EndabnehmerInnen aus einem Warenkorb – auch – faire Produkte zu wählen

- zentraler Beschaffung (Landeskliniken)
- bei Catering (BBG – EU Präsidentschaft Österreich)

4. faire Beschaffung in Österreich

SO:FAIR

Zahlreiche öffentliche Beschlüssen & Resolutionen,
wenig praktische Umsetzung gegenüber
Beschaffungsvolumen von 40 Mrd. EUR der öffentlichen
Hand

→ Gründung der Initiative SO:FAIR

- faire Beschaffung von **Lebensmitteln** und **Textilien**
- Kriterienkataloge, Schulungen, Netzwerkarbeit
- Projekt wird 2009 weitergeführt (Ausweitung auf **Steine**)

KRITERIENKATALOG

2) Zuschlagskriterium	
Rechtsquelle	§ 2 Z.20 lit.d BVergG 2006 i.d.g.F.
Tatbestand	Zuschlagskriterien sind die bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes vom Auftraggeber im Verhältnis ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird.
Regelungsziel	Auswahl des <i>technisch und wirtschaftlich</i> günstigsten Angebotes
Hintergrund	Bei der Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots können auch soziale Kriterien berücksichtigt werden, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen. Die Intensität des Zusammenhangs erscheint vor dem Hintergrund der jüngeren Judikatur des EuGH in Hinblick auf ökologische und soziale Kriterien nicht gänzlich geklärt. Jedenfalls muss ein entsprechendes Zuschlagskriterium in der gewählten Gewichtung bekannt gemacht werden.
Verankerung in Ausschreibung	Im Rahmen der Zuschlagskriterien in der Bekanntmachung bzw. Ausschreibungsunterlage
Praxis	<p>Festlegung des Ausschreibungsgegenstandes: „Lieferung von Kaffee, bevorzugt aus sozial fairem Handel“</p> <p>Festlegung der Zuschlagskriterien: Der Preis wird zu 60% gewichtet, die Qualität zu 40%. Bei der Qualität wird für das Beispiel Kaffee die Qualitätsstufe mit 60%, das Kriterium „fair gehandelt“ mit 40% gewichtet.</p> <p>Erläuterung zum Zuschlagskriterium fair gehandelt: „Fair gehandelter Kaffee hat den Standards der ON-Regel 141001 oder gleichwertigen Standards zu entsprechen. Bieter müssen die Einhaltung der ON-Kriterien nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Zertifizierung des Produkts mit dem FairTrade -Gütesiegel oder einem vergleichbaren Nachweis, der die Einhaltung der genannten Kriterien nachprüfbar gewährleistet.“</p>
Effektivitätseinschätzung & Begründung	<p>Wie o.a. erscheint die Rechtslage nicht geklärt, ein Einsatz als Zuschlagskriterium ist daher als gemeinschaftsrechtlich problematisch einzustufen. Darüber hinaus ist es möglich, dass das so ermittelte wirtschaftlich günstigste Produkt des Bestbieters nichtsdestotrotz <i>nicht</i> fair gehandelt wurde.</p> <p>Vom entwicklungspolitischen Gesichtspunkt erscheinen soziale Zuschlagskriterien als geeignetes Mittel zur Sensibilisierung von Auftraggebern und als Umstellungsanreiz für Produzenten.</p>

SO:FAIR

weitere Infos unter

<http://www.sofair.at/>

Mag. Florian Schönthal-Guttmann: schoenthal@prove.at

Dr. Angelika Tisch: tisch@ifz.tugraz.at

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKT

Mag. Florian Schönthal-Guttmann
prove Unternehmensberatung GmbH

Brahmsplatz 1

1040 Wien

www.prove.at

Tel.: +43(1)/971 24 36